

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Eröffnung	05.06.2026
Frist der Einreichung	28.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Zuständige Organisation	Nichttarifarisches Massnahmen
Adresse	Holzikofenweg 36, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/10/cons_1
Kontaktperson	THG - Teilrevision (thg@seco.admin.ch) , Rebekka Holenstein Pfenninger (rebekka.holenstein@seco.admin.ch) , Lydia Patrizia Buchser (lydiapatrizia.buchser@seco.admin.ch)
Telefon	.

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Regierungsrat des Kantons Uri
Zuständige Stelle	Standeskanzlei
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Balli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752008
Eingereicht am	--

Rückmeldung zu: Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der Kanton Uri begrüsst die Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) grundsätzlich. Die Vorlage trägt den Entwicklungen im digitalen Warenhandel sowie den Anforderungen der Kreislaufwirtschaft Rechnung und unterstützt das Ziel, technische Handelshemmnisse weiter abzubauen sowie den Zugang zum nationalen und internationalen Markt zu erleichtern. Sie schafft insbesondere Voraussetzungen für den digitalen Austausch von Produktinformationen und kann damit die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und das Recycling von Produkten fördern. Der Kanton Uri regt an, bei der weiteren Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen und des Vollzugs auf einfache, praxisnahe und für KMU verhältnismässige Lösungen zu achten. Zusätzliche Informations- und Dokumentationspflichten sollen auf das notwendige Mass beschränkt werden, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhalten bleibt.
Anhang	